

Carmen und die Abzocke im Freien

Kritik fiel hart aus, ist aber nicht zu beanstanden

“Abzocke im Freien – Bizets Carmen auf dem ... -Platz” titelt eine Großstadt-Zeitung. Die Autorin äußert sich kritisch über die Aufführung und schreibt unter anderem: “Das, was der in Afrika, Asien und Europa aufgewachsene Produzent ..., der die Klassikaufführungen auch selbst inszeniert, den ... auf einem ihrer schönsten Plätze zumutete, war wirklich eine Unverschämtheit.” Sie wirft dem Produzenten “Abzocke im Freien” vor und hält die Aufführung insgesamt für unter dem Niveau der Stadt. In dem Artikel werden nach Auffassung des Beschwerdeführers “bessere” deutsche Künstler gegen italienische Darsteller und ein in “Afrika, Europa und Asien aufgewachsener Produzent” gegen einen einheimischen, potentiellen Produzenten gestellt. Er stellt die Frage, seit wann Herkunft und Nationalität Kriterien einer Kunstkritik seien. Bei den Äußerungen der Zeitung handle es sich um ausländerfeindliche Ausführungen. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung äußert sich mit den Worten: “Wer sich mit künstlerischen oder so genannten künstlerischen Produktionen an die Öffentlichkeit begibt und sich damit einer öffentlichen Beurteilung stellt, muss auch die negativste Kritik aushalten.” (2005)

Der Presserat ist nicht der Ansicht, dass der Artikel diskriminierende Passagen enthält. Der Beitrag stellt eine Theaterrezension mit einer persönlichen Ansicht der Autorin dar. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Weder die Herkunft noch die Nationalität des Produzenten wurden als Kriterien für die Kritik herangezogen. Des Weiteren wurde auch hier kein expliziter Gegensatz zwischen dem im Ausland aufgewachsenen Produzenten und einheimischen potentiellen Produzenten aufgebaut. Die strittigen Passagen sind als Zitate gekennzeichnet. Die Zeitung stellt lediglich die Frage, warum – bei hinten stehenden ortsansässigen Produzenten – zwar mit Internationalität geworben wurde, aber die Aufführung des internationalen Ensembles dann nur mittelmäßig ausgefallen ist. Daran vermag der Presserat keine diskriminierende Wertung zu erkennen. Er schließt sich insofern der Position der Zeitung an. (BK2-97/06)

Aktenzeichen:BK2-97/06

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet